

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin

Aufgrund von § 2a des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), § 3 Absatz 8 Satz 4 und § 10 Absatz 7 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung – VergabeVO Stiftung) vom 23. April 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2011 (GBl. S. 574), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. März 2012 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin vom 29. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 15, S. 41–47), zuletzt geändert am 4. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 23, S. 285–286), beschlossen.

Artikel 1

1. In **§ 1** wird das Wort „ZVS-Zulassungsantrag“ durch die Wörter „Zulassungsantrag an die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung)“ ersetzt.

2. **§ 2** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren der Universität

Neben dem Zulassungsantrag an die Stiftung sind für das hochschuleigene Auswahlverfahren unter Einhaltung der Bewerbungsfrist für das Wintersemester gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2 Vergabeverordnung Stiftung zusätzlich folgende Unterlagen an die Universität Freiburg zu senden:

1. gegebenenfalls Nachweise (im Original oder als beglaubigte Kopie) über
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie deren Dauer und gegebenenfalls über die Dauer einer Berufstätigkeit in einem medizinischen Ausbildungsberuf,
 - b) einen ersten, zweiten oder dritten Preis in Naturwissenschaften auf Landes- oder Bundesebene in dem Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht“ oder in einem als gleichwertig anerkannten nationalen oder internationalen Forschungswettbewerb,
 - c) die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes, von Entwicklungsdienst oder eines freiwilligen Wehrdienstes,
2. gegebenenfalls der Nachweis über die Absolvierung des freiwilligen Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg und
3. sofern Nachweise gemäß Nr. 1 oder 2 übersandt werden, außerdem eine Kopie des an die Stiftung gerichteten Zulassungsantrags.“

3. In **§ 3 Absatz 1 Satz 2** wird das Wort „personal“ durch das Wort „Personal“ ersetzt.

4. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung – gegebenenfalls mit anschließender Berufstätigkeit – in einem in Anlage 1 genannten oder in einem vergleichbaren medizinischen Ausbildungsberuf,
3. ein erster, zweiter oder dritter Preis in Naturwissenschaften auf Landes- oder Bundesebene in dem Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht“ oder in einem als gleichwertig anerkannten nationalen oder internationalen Forschungswettbewerb,
4. die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung, die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, die Ableistung von Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung, die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung und
5. das Ergebnis des freiwilligen Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg (Anlage 2).“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Absatzes 2 Buchstabe b)“ durch die Angabe „von Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Gleichwertigkeit“ die Wörter „des Forschungswettbewerbs nach Absatz 2 Nr. 3 und“ eingefügt.

5. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 3 Satz 1 sowie in Absatz 5 Buchstabe c und d wird jeweils das Wort „ZVS“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.

b) In Absatz 15 werden die Anführungszeichen am Ende gestrichen.

6. **§ 6** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote.

1. Sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung – gegebenenfalls mit einer anschließenden Berufstätigkeit im Umfang von mindestens einem halben Jahr – in einem in Anlage 1 genannten oder in einem vergleichbaren medizinischen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,1 pro Halbjahr der Ausbildung beziehungsweise der anschließenden Berufstätigkeit, höchstens jedoch um insgesamt 0,5.
2. Für einen ersten, zweiten oder dritten Preis in Naturwissenschaften auf Landes- oder Bundesebene in dem Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht“ oder in einem als gleichwertig anerkannten nationalen oder internationalen Forschungswettbewerb verbessert sich die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2; auch im Falle des Nachweises mehrerer Preise verbessert sich die ausgewiesene Durchschnittsnote insgesamt nur um 0,2.
3. Für die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes, von Entwicklungsdienst und eines freiwilligen Wehrdienstes wird ein Bonus gewährt. Für die Ableistung eines Dienstes nach Satz 1 als ganztägige Tätigkeit im Umfang von mindestens neun Monaten verbessert sich die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,1, für die Dauer von mindestens 18 Monaten um 0,2.

4. Sofern ein Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg eingereicht wird und das Ergebnis zu den 10 Prozent besten Ergebnissen (Prozentrangwert 90 bis 100) des Jahrgangs gehört, verbessert sich die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,5. Liegt das Ergebnis im Bereich der über 10 bis zu 30 Prozent besten Ergebnisse (Prozentrangwert 70 bis 89) des Jahrgangs, verbessert sich die ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,3.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die mehrere Kriterien erfüllen, ist eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um maximal 1,0 möglich. Aus diesem Ergebnis wird unter allen Teilnehmerinnen/Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; besteht danach Ranggleichheit, gilt § 18 Vergabeverordnung Stiftung entsprechend.“

7. In **§ 7** wird das Wort „ZVS“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.
8. In **Anlage 1** werden die Wörter „Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in“ nach den Wörtern „Operationstechnische/r Assistent/in“ gestrichen und nach dem Wort „Orthopädienschuhmacher/in“ eingefügt.
9. In **Anlage 2** wird unter 3. „Ermittlung des Normwertes“ in Satz 3 das Wort „ZVS“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Freiburg, den 5. April 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor